Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

22 (7.4.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 22

be re n er

ete

nd

er

en. ers Rarlernhe, ben 7. April

1922

A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 118. Reuregelung ber Besolbung ber Beamten ab 1. April 1922.

(A 7. Zb 7. 9kr. M 594.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Bezüge ber Reichsbeamten und Angestellten sowie der Ruhegehaltsempfänger, Bartegelbempfänger und ber hinterbliebenen werben mit Wirfung vom 1. April 1922 nach folgenden Grundfagen neu geregelt:

1. Die Grundgehaltsfätze ber planmäßigen Beamten ber Gruppen I-XIII werden wie folgt festgesett:

Befolbungs- gruppe	Dienstaltersstufe *										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
	Unfangs= gehalt M	Nach 2 Jahren M	Nach 4 Jahren M	Nach 6 Jahren M	Rach 8 Jahren M	Nach 10 Jahren M	Nach 12 Jahren M	Nach 14 Jahren M	Nach 16 Jahren M		
1	11 000	11 700	12 400	13 000	13 600	14 200	14 800	15 400	16 000		
n	13 500	14 100	14 700	15 300	15 900	16 500	17 000	17 500	18 000		
m	15 000	15 700	16 400	17 000	17 600	18 200	18 800	19 400	20 000		
IV	16 000	16 800	17 600	18 300	19 000	19700	20 300	20 900	21 500		
V	17 000	18 000	19 000	19 800	20 600	21 200	21 800	22 400	23 000		
VI	18 500	19 500	20 500	21 300	22 100	22 900	23 600	24 300	25 000		
VII	20 000	21 000	22 000	23 000	24 000	25 000	26 000	27 000	28 000		
VIII	22 000	23 500	25 000	26 200	27 400	28 600	29 800	31 000	17.00		
IX	25 000	26 600	28 200	29 800	31 400	33 000	34 500	36 000			
X	28 000	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	The same of the		
XI	32 000	34 500	37 000	39 500	42 000	44 000	46 000	48 000	B		
XII	40 000	44 000	48 000	51 000	54 000	57 000	60 000	D SON I	THE REAL PROPERTY.		
XIII	53 000	60 000	67 000	74 000	80 000	10 Mg 1997	19mma	TOTAL TOTAL	THE REAL PROPERTY.		

2. Der Ortszuschlag ber planmäßigen Beamten ift aus nachftehender Tafel zu entnehmen:

Ortsklaffe	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt								
	bis 14 800	über 14 800 bis 16 500	über 16 500 bis 19 800	über 19 800 bis 21 800	über 21 800 bis 27 400	über 27 400 bis 40 000	über 40 000		
A B C D	3200 2400 2000 1600 1200	4000 3000 2500 2000 1500	4800 3600 3000 2400 1800	5600 4200 3500 2800 2100	6400 4800 4000 3200 2400	7200 5400 4500 3600 2700	8000 6000 5000 4000 3000		
Penfionsfähig	2080	2600	3120	3640	4160	4680	5200		

Die Ortszuschlagsfäße bleiben unveranbert; jedoch werben bie Ortszuschlagsgrenzen vielfach verschoben.

3. § 16 des Besoldungsgesetes, der die Kinderzuschläge behandelt, erfährt verschiedene sehr einschneidende Anderungen;

er lautet nunmehr:

"Die Beamten erhalten für jebes unterhaltsberechtigte Rind einen Rinderzuschlag. Diefer beträgt für Rinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 200 M, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 250 M und bis jum vollendeten 21. Lebensjahre 300 M.

Der Rinbergufchlag wird jedoch für Rinder vom 14. bis jum 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn fie

1. fich in ber Schulausbildung ober in ber Ausbildung für einen fünftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, ober wenn fie wegen forperlichen ober geiftigen Gebrechens danernd erwerbsunfabig find, und wenn fie

Reine Beilage.

2. nicht eigenes Einkommen von mehr als 4000 M jährlich haben; übersteigt bas eigene Einkommen bes Kindes den Betrag von 4000 M um weniger als ben Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gefürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Rindes ben Betrag von 4000 M überfteigt.

Unterhaltsberechtigt im Sinne bes Abf. 1 find:

1. eheliche Kinder;

2. für ehelich erklärte Rinder;

3. an Rinbes Statt angenommene Rinber;

4. Stieffinder, die in ben Sausstand bes Beamten aufgenommen find;

5. uneheliche Rinder.

Ein Beamter erhalt als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Baterschaft fest. gestellt ift und wenn er das Rind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Beise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.

Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Bierteljahres, in dem das für den Wegfall des Zuschlags maß.

gebenbe Ereignis sich zugetragen hat."

4. Der Teuerungszuschlag der planmäßigen Beamten beträgt:

a) allgemein für Grundgehalt + Ortszuschlag + Kinderzuschlag 30 v. H. (bisher 20 v. H.);

b) außerdem für die ersten 10000 M bes Grundgehalts + Ortszuschlags weitere 30 v. H. = 3000 M jährlich (gegen bisher 2000 M).

5. Als besonderer Teuerungszuschlag wird ein Frauenzuschlag von jährlich 2500 M für verheiratete Beamte aller Besoldungsgruppen neu eingeführt. Bu diesem tritt kein weiterer Teuerungszuschlag. Ein gleicher Zuschlag kann auch Witwern gewährt werden, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 16 ein Kinderzuschlag zu zahlen ift.

Bor Bekanntgabe ber noch zu erwartenden Musführungsbestimmungen hat jedoch bie Bahlung bes

Frauenzuschlags an Witwer zu unterbleiben.

Die mit Telegrammbrief vom 4. März 1922 A 7. Zb 7. Nr. M 398 eingeführte und am 24. März 1922 mit A 7. Zb 7.

Rr. M 546 für einige Orte abgeanderte Wirtschaftsbeihilfe wird beibehalten.

6. Die Diaten (Grundvergütung) ber außerplanmäßigen (ap.) Beamten betragen nach ben neuen Gaben ber Diatenordnung: (Siehe Tabelle auf ber nachften Seite oben.)

Bu biefen gesetlich festgelegten Gaben erhalten bie außerplanmäßigen Beamten einen Teuerungszuschlag in ber Höhe, daß sie erreichen: b) Militaranwarter:

a) Bivilanwärter: 95 v. S.; im 1. Diatarienjahr im 1. und 2. Diatarienjahr . . je 95 v. S.; im 3. Diatarienjahr 98 v. H.; im 2. Diatarienjahr

im 3. und 4. Diatarienjahr . . je 100 v. S. im 4. und 5. Diatarienjahr . . je 100 v. S ; bes Anfangsgrundgehalts berjenigen Gruppe, in ber fie beim regelmäßigen Berlauf ihrer Dienftlaufbahn querft planmäßig

angestellt werben. Dazu erhalten sie ben allgemeinen Tenerungszuschlag. Der Ortszuschlag wird gesetlich auf 100 v. S. feftgesett (bisher gesetlich 80 v. S., bazu 20 v. S. bes vollen Orts. zuschlags als besonderer Teuerungszuschlag). Den Kinderzuschlag nebst Teuerungszuschlag hieraus sowie den Frauenzuschlag erhalten die ap. Beamten ohne weiteres in voller Sohe wie die planmäßigen Beamten.

7. Die Beamten im Borbereitungsbienft nehmen an ber Neuregelung mit ben feitherigen Sundertfagen teil, Anwärter des höheren Dienstes jedoch höchstens unter Zugrundelegung der Bezüge der Gruppe VII (bisher VIII).

8. § 13 Abf. 2 des Befoldungsgesetes, der die Abzüge für Einräumung einer Dienstwohnung regelt (zu vgl. Abl. 76/1921,

Biffer 7) erhält folgende neue Faffung:

"Der Betrag barf, falls bas Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten 24000 M nicht überschreitet, 30 v. S., falls es 24000, aber nicht 36000 M überschreitet, 40 v. S., im übrigen 50 v. S. bes höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe einschließlich bes Teuerungszuschlags nicht überfteigen."

Soweit diese Fassung für einige Dienstwohnungsinhaber eine Anderung des anzurechnenden Betrags zur Folge hat,

wird das Rechnungsburo die Abzüge neu regeln.

9. Die am 31. Marg 1922 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Befolbungs- und Diatariendienftalter.

Ift ein Beamter mit Wirkung von einem späteren Tag als dem 1. November 1921 ab in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung bes B. D. A. in der neuen Besoldungsgruppe — ebenso wie bei späterem Abertritt die durch diefes Wefet eingeführten neuen Grundgehaltsfate gugrundegelegt.

10. Die Bezüge ber Benfionare, Bartegelbempfanger und Sinterbliebenen werben nach ben vorftehenden Grund. fapen neu geregelt; die Umrechnung erfolgt durchs Bentralburo (Fürsorgeabteilung).

II. Bollzugsanordnungen.

11. Die Auszahlung der durch die Neuregelung erzielten Erhöhungen soll alsbald vorbereitet werden. Mit der Zahlung barf jeboch erft nach Eingang eines besonderen Bahlungsauftrags begonnen werden. Bei der Bahlung felbft ift barauf gu achten, daß die wirtschaftlich schwächeren Beamtengruppen zuerft in ben Genuß der Erhöhungen gelangen.

Die größeren Raffen (auch Sammeltaffen) treten rechtzeitig mit ber Reichsbant wegen Beschaffung ber nötigen Gelb-

beträge ins Benehmen.

21

ei

fit

Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten der Reichsverwaltung (Auszug).

		Diatenfage vom Beginne des						
		1.	2.	3.	4.	5.		
	A HATTER THE CASE OF THE PARTY	Sahres bes Diatariendienstalters ab						
für Zivilanwär für Militäran		70 80	80 85	85 90	90 95	95		
		vom Hundert des Ansangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der außerplanmäßige Beamte beim regelmäßigen Berlause seiner Dienst- lausbahn zuerst planmäßig angestellt wird						
	ba	Mart	Marf	Mark	Mart	Mart		
Gruppe I	Bivilanwärter	7 700 8 800	8 800 9 350	9 350 9 900	9 900 10 450	10 450		
Gruppe II	Bivilanwärter	9 450 10 800	10 800 11 475	11 475 12 150	12 150 12 825	12 825		
Gruppe III {	Zivilanwärter	10 500 12 000	12 000 12 750	12 750 13 500	13 500 14 250	14 250		
Gruppe IV {	Bivilanwärter	11 200 12 800	12 800 13 600	13 600 14 400	14 400 15 200	15 200		
Gruppe V	Bivilanwärter	11 900 13 600	13 600 14 450	14 450 15 300	15 300 16 150	16 150		
Gruppe VI	Bivilanwärter	12 950 14 800	14 800 15 725	15 725 16 650	16 650 17 575	17 575		
Gruppe VII	Bivilanwärter	14 000 16 000	16 000 17 000	17 000 18 000	18 000 19 000	19.000		
Gruppe VIII		15 400	17 600	18 700 21 250	19 800 22 500	20 900		
Gruppe IX. Gruppe X.		17 500 19 600	20 000 22 400	23 800	25 200	26 600		

12. Bur Neuberechnung der Bezüge geben ben Dienftstellen in einigen Tagen besondere Gehaltstafeln zu, aus denen — ausgehend vom bisherigen Grundgehalt oder gesetslichen Diätensat — die Jahres, Monats, und Vierteljahresbeträge an neuem Grundgehalt (Diäten), Ortszuschlag und Teuerungszuschlag hieraus ohne weiteres abgelesen werden können.

13. Die grundlegenden Anderungen des § 16 des Besoldungsgesetzes (siehe oben Ziffer 3) machen eine eingehende Nach.

prüfung sämtlicher Kinderzuschläge, hauptsächlich soweit Kinder über 14 Jahre in Frage kommen, notwendig.

Da fünftig für Kinder dieses Alters Kinderzuschläge grundsählich nur gewährt werden, fofern fie fich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, oder wegen forperlichen oder geiftigen Gebrechens bauernd erwerbsunfähig find, icheiden ab 1. April 1922 beispielsweise alle Kinder, die sich wegen eigener Erwerbstosigkeit oder auch zur Unterstützung erkrankter Angehöriger usw. im elterlichen Saushalt befinden, für die Bewilligung des Rinderzuschlags aus. Als in Ausbildung für einen kunftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindlich können nur folche Kinder gelten, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags verpflichtet find, ben nach ben Borfchriften zur Regelung des Lehrlingswefens vorgeschriebenen mehr. jährigen Lehrgang burchzumachen Siernach tonnen jum Beispiel Madchen, die das Rleibermachen, Beignaben, Stiden, Bügeln und bergleichen in einem fürzeren als bem gesetzlichen (in ber Regel mindestens Zährigen) Lehrgang erlernen, um das Gelernte nur im haushalt zu verwerten, nicht als in der Ausbildung für einen fünftig gegen Entgelt auszuübenden Lebens. beruf gelten und kommen für den Kinderzuschlag nicht in Betracht.

Im übrigen find die Beftimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte (Berfg. Rr. 62, Abl. 13/1922) maßgebend. Bis zur vollständigen Umarbeitung find in der erwähnten Umtsblattverfügung folgende Anderungen vorzu. nehmen:

In Biffer 179 find die Kinderzuschläge (Monatsfage) um je 50 M zu erhöhen;

in Biffer 180 ift die Bahl 1500 breimal burch 4000 zu erfeten. Das Beispiel in Biffer 184 wird vorläufig durch

folgendes ersett: hat ein 18jähriges, in Berufsausbildung befindliches Rind ein eigenes Ginkommen von täglich 15,50 M ober jahrlich 5657,50 M und beträgt der Teuerungszuschlag 30 v. H., so ergibt sich ein Kinderzuschlag von 12 mal (300 + 90) + 4000-5657,50 = 3022,50 ober

abgerundet 3023 M jährlich.

Da es dem Zentralburo nicht möglich ift, die hiernach fünftig wegfallenden Buschläge mit der gebotenen Beschleunigung selbst alle auszuscheiden und den Dienststellen die fünftigen Kinderzuschläge mitzuteilen, werden die gemäß Berfg. Rr. 62 in Abl. 13/1922 auf 1. März 1922 ans Bentralburo eingesandten neuen Kinderblätter nebst Jahresnachweise ben Dienststellen in den nächsten Tagen f. H. zur Richtigstellung nach den neuen Bestimmungen zurückgegeben. In den Kinderblättern sind nach Streichung der fünftig ausscheibenden Rinder und Umrechnung der verbleibenden Kinderzuschläge die Spalten 12 und 19 gufammenguzählen und bas Ergebnis in die Spalten 13 und 20 auf der letten Beile oberhalb des Doppelftrichs einzutragen.

Baden-Württemberg

toes

feft. nen

naß.

rlich

aller Wit-§ 16 bes

b 7.

äßen

der

täßig

Orts.

chlag

teil,

1921,

eitet,

hlags

hat,

zefol.

uppe

itt -

cund.

blung

uf zu

Geld.

Aus diesen beiden Jahressummen sind die Monatstreffnisse zu bilden und auf der letten Zeile oberhalb des Doppelstrichs in die Spalten 14 und 21 einzutragen. Diese beiden Monatstreffnisse sind an Stelle der bisherigen in die Stammfarte zu übertragen und künftig zu zahlen. Mehrzahlungen, die entgegen der neuen Fassung des § 16 Abs. 2 Rr. 1, Abs. 3 Rr. 4, Abs. 4 nach Maßgabe der seitherigen Fassung der Bestimmungen bei der vorschüßlichen Borauszahlung der Bezüge für den Monat April 1922 geleistet wurden, sind jedoch richt zurückzuerstatten. Hiernach sind in die end gültige Besoldungsliste sür April (Zisser 16) ausnahmsweise auch Kinderzuschläge für solche Kinder auszunehmen, die nach den neuen Bestimmungen auszuscheiden haben, aber nur in dem Rahmen, in dem die Zahlung nach disherigen Bestimmungen zuständig war. (Also für ein Kind 250 M + 20% Tenerungszuschlag und nicht 300 M + 30%; auch bei Bierteljahrsgehaltsempfängern wird nur von der Kückerstattung der Überzahlung für April und nicht etwa sür April die Juni abgesehen.) Diese Mehrbeträge sind im Kinderblatt unter "II. Anderungen seit Beginn des Rechnungsjahres" auf der ersten Zeile mit der Bezeichnung "Mehrzahlung im April" als Zugang zum Jahressoll — Spalte 17 und 24 — einzutragen und in der endgültigen Besoldungsliste für April den künstigen Kinderzuschlägen getrennt beizusgägen.

Bur Bermeidung von Überzahlungen ift mit der größten Gewissenhaftigkeit zu versahren. Der Übersichtlichkeit wegen empsiehlt es sich, Kinderblätter mit mehr als fünf Kindereinträgen durch neue zu ersehen. In diesem Falle ift das alte Kinder-

blatt bem neuen beizuheften.

Die Kinderblätter und Jahresnachweise sind streng alphabetisch geordnet und vollzählig spätestens auf 1. Mai ans Zentralbsiro (Zb 25) zurückzusenden.

14. Die Beamten der früheren Reichsbahnen in Elfaß-Lothringen, die bei der Egd Rarlsruhe beschäftigt werden, find

reftlos in die Befoldungsliften aufzunehmen.

15. Den Beamten, die unter vollständiger oder teilweiser Einstellung der Dienstbezüge beurlaubt sind, wird die Erhöhung nicht gewährt. Dagegen erhalten Beamte, deren Dienstbezüge aus sonstigen Gründen (Disziplinarversahren usw.) teilweise ruhen, die erhöhten Beträge zu dem gleichen Hundertsat wie ihre sonstigen Bezüge.

Beamte, die ihren Gehalt gang in Frankenwährung beziehen, erhalten vorerst die Erhöhung nicht; Beamte, die nur einen Teil ihrer Bezüge in Markvährung bekommen, erhalten (in Markvährung) einen diesem Bruchteil entsprechenden

Teilbetrag ber Erhöhung.

III. Rechnungsvorichriften.

16. Nach den Gehaltstafeln (Ziffer 12) sind zunächst die Stammkarten (Verf. Ar 11. R 27 vom 15. Januar 1922 Nr. 2) zu berichtigen, und zwar so, daß die alten Beträge noch lesdar bleiden. Als neuer Besoldungsteil ist der Frauenzuschlag (F) nachzutragen. Die neuen Guthabensteile (für Monatsempfänger je ein Monatstreffnis, für Verteljahresempfänger je ein Bierteljahrestreffnis) sind hierauf in eine neu anzulegende endgültige Besoldungsliste sür April zu übertragen, deren Summe in Spalte 9 zu ziehen ist. In Spalte 5 ist der Teuerungszuschlag — jest und auch künstig — in einem Betrag zusammenzuschligen, nicht etwa sür die ersten 10000 M der Besoldung und sür den Überschuß getrennt anzugeben. An Orten, sür welche Wirtschaftsbeihilfe gewährt wird, sind auch dis auf weiteres in Spalte 8 Wirtschaftsbeihilfe mit der Bezeichnung "W" und Frauenzuschlag "F" gesondert nachzuweisen und getrennt aufzusummieren. Es empsiehlt sich, sür die eine Gattung andersfardige Tinte zu verwenden. In Spalte 11 (Vorschüsse) sind dann die Summen der nach der vorläusigen Aprildelsdungsliste gezahlten alten Bezüge (Ziffer 9 des Gehaltsbuch-Guthabens — aus der Abschlagszahlung sür Aprilder Aprildelsdungsliste Spalte 29. Wenn außer dem Steuerabzug noch andere Stationskassen, vor Kopf der Spalte 13, gesgebenensalls auch der Spalte 29 ist entsprechend zu ändern; im Kopf der Spalte 30 ist die Zahl 9 in 13 abzündern.

An Chk aufzurechnen ift der Gesamtbetrag der Spalte 13 aller Besoldungslisten, und zwar an einem in der Abl. Beilage noch bekanntzugebenden Tage. Im übrigen gelten, soweit hier keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, für Aufstellung und weitere Behandlung der Besoldungslisten die Berf. Ar. 11. R 27. vom 30. Dezember 1921, 15. Januar 1922

und 10. Februar 1922 (Nr. 1, 2 und 3).

In die Gehaltsbücher sind die neuen Bezüge aus Spalte 3—9 der Besoldungslifte zu übertragen, und zwar je unter die entsprechende D. Z. (3. Grundgehalt, 4. Ortszuschlag usw.) in der ersten Spalte — nicht Guthabenspalte — der für April (Abschlagszahlung) bereits verwendeten Seite. Berwendung andersfardiger Tinte oder von Tintenstist wird empfohlen. Nach Aussung ist der alte Guthabensbetrag (D. Z. 9) der Abschlagszahlung abzusehen und der Rest, der mit Spalte 13 der Besoldungsliste übereinstimmen muß, auf die dritte Umschlagszahlung abzusehen und der Rest, der mit Spalte 13 der Besoldungsliste übereinstimmen muß, auf die dritte Umschlagszahlung abzusehen und Restguthaben, dem etwaige sursuschen Für April — Juni" zu übertragen. Um gleichen Ort sind Steuerbetrag und Restguthaben, dem etwaige Aufrundungspfennige zuzuschlogen sind, in die vorgesehenen Spalten einzusehen. Falls weitere Stationskassen gemacht sind, ist der Gesantabzug in Spalte "Steuer" einzutragen und in Spalte "Betress" zu entzissern.

IV. Schlugbeftimmungen.

17. Sollten aus irgendeinem Grunde Beträge über die zuständigen Bezüge hinaus bezahlt werden, so find die Zahlungsempfänger zur alsbaldigen Rückzahlung verpflichtet.

18. Fernmundliche Auskunft tann beim Zentralburo eingeholt werben, und zwar

a) in Fragen allgemeiner Art bei Goi Ebinger, Ffp. Nr. 246;

b) in Rechnungsangelegenheiten bei Eoi Offenburger, Fip. Nr. 217; c) wegen ber Kinderzuschläge bei Goi Gossenberger, Fip. Nr. 203;

d) in sonstigen Angelegenheiten einzelner Beamten: bei den betreffenden Personalausteilern des Zentralbüros (vgl. Allg. Fernsprechstellenverzeichnis Seite 35/36).

19. Weitere Abdrucke dieses Amtsblattes sowie noch weiter erforderliche Gehaltstaseln können vom Rechnungsbürd ber Egd — Abteilung Drucksachendienst — bezogen werden.

bi al